

Bung 42/175 den Regierungen zur Beachtung und Umsetzung anempfohlen.

Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* am 10. Dezember 1988 soll, so Resolution 42/131, weltweit die Aufmerksamkeit auf die Anstrengungen der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich gelenkt werden. Die neunziger Jahre dieses Jahrhunderts wurden zur *Internationalen Dekade zur Eindämmung von Naturkatastrophen* (A/Res/42/169) erklärt; 1990 wurde zum *Internationalen Alphabetisierungsjahr* (A/Res/42/104), der 26. Juni jeden Jahres zum *Internationalen Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr* (A/Res/42/112) proklamiert. Die inhaltliche Ausgestaltung der zweiten Hälfte der *Zweiten Anti-Rassismus-Dekade* wurde skizziert (A/Res/42/47); die Vorbereitung der *Vierten Entwicklungsdekade* (1991–2000) soll alsbald angegangen werden (A/Res/42/193). Die Vorbereitung und Durchführung der von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für September 1988 vorgesehenen *Internationalen Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im Südlichen Afrika* (A/Res/42/106) soll seitens der Vereinten Nationen unterstützt werden. Mitzuteilen ist schließlich noch, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (United Nations Fund for Population Activities) nunmehr, unter Beibehaltung der Abkürzung UNFPA, in *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen* (United Nations Population Fund) umbenannt wurde (A/Dec/42/430), und daß der längerfristige Bestand des *Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen* (UNITAR) nicht als gesichert gelten kann (vgl. A/Res/42/197).

Ein offensichtliches Novum stellt die – aus aktuellem Anlaß erfolgte – Befassung mit den *Börsenkursen* dar (A/Res/42/195); den Auswirkungen der krassen Fluktuationen auf Wachstum und Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern soll im Weltwirtschaftsüberblick der Vereinten Nationen (World Economic Survey) für 1988 nachgegangen werden.

Kaum weniger interessant ist mitunter, welche Themen *nicht* aufgegriffen werden. So wurde wiederum die Behandlung der Frage *Osttimors* verschoben; zum auf der Vorläufigen Tagesordnung vorgesehenen Punkt *Aggression gegen und Besetzung von Tschad durch Libyen* erkannte die Generalversammlung entgegen der Empfehlung ihres Präsidialausschusses auf »vorläufige Nichtbefassung«. Das syrische Projekt einer *Konferenz zur Definition des Terrorismus* (und zur Abgrenzung des Begriffs von dem des legitimen Befreiungskampfes) wurde nur en passant berührt. Als ein Stück UN-Reform mag man es ansehen, daß vom liebgewordenen Ritual der alljährlichen Verurteilung des *israelischen Angriffs auf die irakischen Nuklearanlagen* von 1981 vorerst Abstand genommen wurde. Die erneute Behandlung des *Angriffs der USA auf Libyen* vom April 1986 wurde auf die nächste Generalversammlung verschoben.

Insgesamt war das Klima der Generalversammlung von Nüchternheit und wenig Konfrontation geprägt; Glanzlichter fehlten frei-

lich auch. Joseph Verner Reed wollte die 42. Generalversammlung, deren Hauptteil vom 15. September bis zum 21. Dezember 1987 stattfand, nicht nur organisatorisch als »Erfolg« sehen; vielleicht trifft sogar seine Einschätzung zu, daß sie zur Verbesserung des Ansehens der Vereinten Nationen insgesamt beigetragen hat. Redaktion □

Sozialfragen und Menschenrechte

UN-Konvention gegen Apartheid im Sport am 3. April in Kraft getreten (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.112f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

Am 3. April, dem 30. Tag nach Hinterlegung der erforderlichen 27. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ist – durch die Ratifikation Polens am 4. März dieses Jahres – die *Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport* in Kraft getreten. Das Übereinkommen war 1985 am Tag der Menschenrechte mit Resolution 40/64G von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei 24 Enthaltungen meist westlicher Staaten verabschiedet worden. Mit einer weiteren Ratifikation vom 8. März haben damit insgesamt 28 Staaten die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Äquatorialguinea, Äthiopien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Guyana, Iran, Jamaika, Jordanien, Katar, Mexiko, Mongolei, Niger, Nigeria, Philippinen, Polen, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sowjetunion, Togo, Tschechoslowakei, Uganda, Ukraine und Uruguay. Die bereits am Tag der Verabschiedung der Resolution 40/64G erkennbare Abseitsposition der westlichen Industrienationen besteht fort: Auch unter den 48 weiteren Unterzeichnerstaaten befindet sich kein einziges westliches Industrieland.

Das Übereinkommen sieht für die Vertragsstaaten das Verbot von Sportkontakten mit Ländern, die Apartheid praktizieren, sowie der Entsendung von Sportlern und Sportmannschaften in ebensolche Länder vor. Die Nichtbeachtung dieses Vertrages kann Sanktionen wie Einreiseverbote für solche Sportler, die etwa an Sportveranstaltungen in Südafrika teilgenommen haben, die Aberkennung von Ehrungen und die Versagung jedweder zukünftiger Unterstützung zur Folge haben.

Gemäß Artikel 11 der Konvention gegen Apartheid im Sport wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten aus den Reihen der Vertragsstaaten eine aus 15 Mitgliedern bestehende »Kommission gegen Apartheid im Sport« gebildet; ihre Aufgabe wird es sein, die im Zweijahresrhythmus zu erstellenden Berichte der Vertragsparteien über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu überprüfen, gegebenenfalls Staatenbeschwerden nachzugehen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich darüber durch den Generalsekretär zu berichten und ihr Emp-

fehlungen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten. Der UN-Generalsekretär ist ermächtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Übereinkommen auf Ersuchen der Kommission eine Sitzung aller Vertragsstaaten einzuberufen.

Sigrid Klein □

Anti-Apartheid-Konvention: 11. Tagung des Überwachungsorgans – Negative Rolle transnationaler Unternehmen im Südlichen Afrika (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1987 S.71f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Äthiopien, Nicaragua und Sri Lanka kamen dieses Jahr die Mitglieder der Dreiergruppe, die sich vom 25. bis 28. Januar 1988 in Genf zum 11. Mal zusammenfand, um Länderberichte aus acht der (Ende 1987: 86) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* im Beisein der jeweiligen Staatenvertreter daraufhin zu überprüfen, welche Fortschritte die berichtenden Staaten bei der Umsetzung der Konventionsziele in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung erreichen konnten (UN Doc. E/CN. 4/1988/32 v.2.2.1988).

Die *Mongolei*, so die Vertreterin dieses Landes, nehme aktiv am internationalen Kampf gegen die Apartheid teil, sei allen entsprechenden internationalen Verträgen beigetreten, unterstütze voll die für diesen Bereich relevanten Entschlüsse der UN-Organe und gewähre den Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika politische, diplomatische, moralische und materielle Hilfe. Sie bedauere die Haltung gewisser westlicher Länder und transnationaler Unternehmen, die Pretoria wirtschaftliche und militärische Unterstützung zuteil werden ließen. Die Mongolei folge der Ansicht des Dreiergremiums, Artikel III der Konvention über die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Begehung, Unterstützung und Begünstigung des Verbrechens der Apartheid sei auf die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika anwendbar. Der Gesetzgebung und Rechtspraxis der Mongolischen Volksrepublik sei jede Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung oder Nationalität fremd; die Verfassung enthalte ein striktes Diskriminierungsverbot ebenso wie zahlreiche andere einschlägige Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Bislang sei noch kein Fall vor Gericht gebracht worden, der das Verbrechen der Apartheid zum Gegenstand hatte. Seit der Unterbreitung des letzten Berichts habe sich im übrigen die Rechtslage nicht geändert – weder seien neue Bestimmungen in Kraft getreten noch bestehende Vorschriften modifiziert worden. Die Dreiergruppe zeigte sich befriedigt über den Inhalt des Berichts, der die Bemühungen der Mongolei zur Verwirklichung der Konventionsziele widerspiegeln, sowie über seine verständliche Präsentation.

Auch der *ungarische* Vertreter hob hervor, daß dem sozialistischen Gesellschaftssystem seines Landes sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskri-

minierung oder Apartheid fremd seien und schärfstens verurteilt würden. Eine weitere Sicherung gegen solche Verbrechen und damit ein bedeutender Fortschritt auch zur Verwirklichung der Konvention sei erreicht worden durch die 1983 beschlossene Errichtung eines Verfassungsrates, der Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfe und gegebenenfalls außer Vollzug setzen könne.

Keinen Nährboden für Rassendiskriminierung und Rassismus sah der Vertreter der *Ukraine* in seiner Sowjetrepublik, da seine Regierung stets nach den Grundsätzen der Konvention und den entsprechenden Resolutionen der UN-Organen handle. Die Initiativen der UdSSR zur Errichtung eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit trügen wesentlich zur Eliminierung von Apartheid, Faschismus, Völkermord und anderen rassistischen Strömungen bei. Als Hauptgrund für die fortbestehenden Spannungen im Südlichen Afrika führte der ukrainische Delegierte die direkte Unterstützung einiger westlicher Staaten an, die gemeinsam die Verhängung wirksamer Sanktionen gegen das Apartheid-Regime blockierten und damit Frieden und Sicherheit in dieser Region verhinderten.

Alle Bürger *Bjelorußlands* gleich welcher Rasse haben schon kraft Verfassung dieselben Rechte, betonte der Vertreter dieses Landes; die Gleichheit aller vor dem Gesetz sei in vollem Umfang gewährleistet ohne Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, sozialem oder nationalem Ursprung. Sein Land unterhalte keinerlei Beziehungen zu Südafrika und befürworte ebenfalls wirtschaftliche, politische, diplomatische und andere Sanktionen, um dieses Land zu isolieren. Sowohl der ukrainische als auch der bjelorusische Bericht fanden die Zustimmung des Dreiergremiums.

Der Vertreter *Algeriens* wies auf die Bemühungen seines Landes hin, durch Informationen über die Menschenrechte und die Bedeutung internationaler Kooperation im Dienste des Weltfriedens, durch Berücksichtigung dieser Gedanken im Schulunterricht sowie das Abhalten von Solidaritätstagen der Bevölkerung das Problem der Rassendiskriminierung und Apartheid bewußt zu machen. Seine Regierung lehne jede Zusammenarbeit mit Südafrika ab und unterstütze den Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung. Sowohl die Verfassung als auch die Nationalcharta Algeriens enthielten strikte Diskriminierungsverbote.

Argentinien habe alle Menschenrechtskonventionen ratifiziert, auf deren Rechte und Garantien sich jedermann vor Gericht und auch vor den Verwaltungsbehörden berufen könne, erklärte der Delegierte bei der Vorstellung des Erstberichts seines Landes. Seine Regierung habe beschlossen, die diplomatischen Beziehungen zu Pretoria zu lösen. Angesichts der fortgesetzten Angriffe auf Nachbarstaaten habe sein Land den Sicherheitsrat aufgefordert, verbindliche Sanktionen unter Kapitel VII der UN-Charta zu verhängen. Die Dreiergruppe erkannte die Bemühungen Argentinens im Kampf gegen Rassismus und Apartheid an und äußerte sich lobend über den verständlichen Bericht, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß die Fol-

geberichte sich stärker an den Richtlinien über die Berichtsabfassung orientieren sollten. Ein Mitglied der Gruppe erklärte, daß Art. II der Konvention betreffend Praktiken institutionalisierter Rassendiskriminierung und -trennung auch auf die innerstaatliche Gesetzgebung Anwendung finde. Der Vertreter Argentinens wies darauf hin, daß ein Gesetzentwurf zur Verhinderung und Verhütung von Rassendiskriminierung in Arbeit sei und versprach, seiner Regierung die Anregungen der Gruppe zu übermitteln.

Auch *Bangladesch* legte seinen Erstbericht vor. Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot von Diskriminierungen auf Grund von Religion, Rasse, Herkunft oder Geschlecht sind in der Verfassung verankert; entgegenlautende Gesetze sind automatisch nichtig. Der multirassischen Gesellschaft Bangladeschs, so der Staatenvertreter, seien Rassentrennung oder -diskriminierung unbekannt, daher habe keine spezielle Gesetzgebung für diesen Bereich geschaffen werden müssen. Ebenso wenig seien Delikte der in Art. II der Konvention beschriebenen Art vorgekommen. Die Regierung handle im übrigen im Einklang mit den verschiedenen UN-Entscheidungen und halte auch Einzelpersonen an, keinen Kontakt zu Pretoria zu unterhalten.

Die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Südafrika hob auch der Vertreter *Sri Lankas* bei der Präsentation des Erstberichts dieses Staates hervor. Seine aus verschiedenen Rassen zusammengesetzte Bevölkerung sei entschlossen, an den Prinzipien rassistischer Toleranz festzuhalten. Jeder, der sich in seinen Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt fühle, könne den Obersten Gerichtshof anrufen; in einigen Fällen seien die beschuldigten Beamten disziplinarisch verfolgt und Entschädigungsleistungen angeordnet worden. Dies zeige die Effektivität des Verfahrens; Beschwerden über rassistische oder ethnische Diskriminierung habe es allerdings noch nicht gegeben. Auf die Beteiligung der Minderheiten am politischen Leben angesprochen, erklärte der Delegierte, es gebe zwar keine an Rasse oder Religionszugehörigkeit orientierten Quoten, doch seien in den beiden großen Parteien alle Minderheiten vertreten. Lediglich kleinere politische Gruppierungen seien zum Teil Angehörigen bestimmter Rassen, namentlich Tamilen, vorbehalten.

Fortgesetzt wurde auch die Untersuchung über die *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika und Namibia*, wozu die Gruppe von der Menschenrechtskommission — zuletzt mit Resolution 1987/11 — aufgefordert worden war. Hier ergab sich gegenüber dem Vorjahr wenig Neues. Wie die Generalversammlung und andere UN-Organen kritisierte auch die Dreiergruppe die fortgesetzte politische, wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit einiger Staaten und Unternehmen mit Pretoria; dadurch werde das Regime in der Weiterverfolgung seiner verabscheuungswürdigen Apartheid-Politik ermutigt. Die Gruppe betonte wiederum ihre Überzeugung, daß Art. I Abs. 2 der Konvention, der diejenigen Organisationen und Institutionen, die das Verbrechen der Apart-

heid begehen, als verbrecherisch erklärt, auf transnationale Firmen anwendbar sei. Auf Grund ihrer fortdauernden Tätigkeit in Südafrika seien diese Unternehmen der Beihilfe zum Verbrechen der Apartheid schuldig und daher international strafrechtlich verantwortlich (Art. IIIb). Denn in dreifacher Weise wirkten sich die Aktivitäten transnationaler Unternehmen aus: sie erschöpften die dem südafrikanischen und namibischen Volk gehörenden Bodenschätze; sie beuteten das Arbeitskräftepotential dieser Region zu dem einzigen Zweck aus, noch größere Profite zu erzielen; schließlich stärkten sie das Apartheid-Regime und vermehrten so die Repressionen gegen jene, die für ihre Unabhängigkeit kämpften. Mit Befriedigung nahm die Gruppe zur Kenntnis, daß aus den ihr vorliegenden Staatenmitteilungen übereinstimmend der Wunsch nach effektiven Sanktionen gegen Südafrika hervorgehe. Sie gab ihrer Hoffnung Ausdruck, sich künftig mit konkreten Vorschlägen befassen zu können.

Abschließend dankte die Gruppe den Staatenvertretern für ihre Anwesenheit und die Erläuterung der Berichte. Doch da am 1. Januar 1988 noch über 120 Berichte überfällig waren, erging ein dringender Appell an die säumigen Staaten, endlich ihrer Berichtspflicht nachzukommen. Alle Staaten, deren transnationale Unternehmen immer noch Geschäftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten, wurden aufgefordert, angemessene Schritte zur Beendigung dieser Zusammenarbeit zu ergreifen. In konzentrierter Aktion sollen auch Entwicklungsländer auf die betroffenen Unternehmen dahingehend einwirken, ihre Aktivitäten in Südafrika zu beenden.

Mit Ausnahme einiger weniger, so stellte das Gremium fest, befürworte eine überwältigende Mehrheit von Staaten mittlerweile verbindliche Sanktionen gegen das Regime in Pretoria sowie die Unterstützung des südafrikanischen Volkes in seinem legitimen Kampf um die Freiheit. Die Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika sollten daher nach Ansicht der Gruppe in großzügiger Weise unterstützt werden, um der Apartheid als einer Form des Völkermords, den Verbrechen der Faschisten und Nationalsozialisten vergleichbar, ein baldiges Ende zu bereiten. Martina Palm-Risse □

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: Treffen der Vertragsstaaten — Auswirkungen schlechter Zahlungsmoral (16)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1987 S.174ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Die Verantwortlichkeit der 124 Vertragsstaaten für die Ausgaben der Mitglieder des Rassendiskriminierungsausschusses, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Ausschufaufgaben entstehen, sowie die turnusgemäße Wahl von neun der insgesamt 18 Ausschußmitglieder waren Schwerpunkte des 12. Treffens der Vertragsparteien der Rassendiskriminierungskonvention, das am 15. Januar 1988 in New York stattfand. Als neue Ausschußmitglieder wurden Kandi-